

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel • Postfach 20 51 • 56710 Mayen



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kommunalaufsicht
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unser Zeichen: 5 815-13
Unsere Nachricht:

Ansprechpartner/-in: Herr Steffens
Fachbereich: 4 Kommunale Betriebe
Zimmer-Nr.: 1 Nebengebäude
E-Mail: m.steffens@vordereifel.de
Telefon: 02651/800942
Telefax: 02651/80099942

Datum: 18.12.2020

Bestellung einer Werkleitung für die Eigenbetriebe der Wasserversorgungseinrichtung der selbständigen Wasserversorgungsträger Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann

Anwendung § 4 EigAnVO Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann sind selbständige Trägerin der Wasserversorgungseinrichtung für Ihren Hoheitsbereich im Wege einer rechtskräftigen Rückübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO aus den 70er Jahren (Aufgaben-Übergang).

Beide Ortsgemeinden haben

- in Kottenheim zum 01.01.2018
- in St. Johann zum 01.01.2014

die Wasserversorgung aus dem doppelten Haushalt gelöst und in einen klassischen Eigenbetrieb nach den Vorschriften des § 86 Abs. 2 Satz 2 GemO i.V. mit der EigAnVO gegründet.

Die beiden Werke führen folgenden Namen:

1. Wasserwerk Kottenheim – Eigenbetrieb der Ortsgemeinde
2. Wasserwerk St. Johann – Eigenbetrieb der Ortsgemeinde

Für die beiden Eigenbetriebe werden jährlich Wirtschaftspläne erstellt und als Anlage mit den Haushaltsplänen zur kommunalaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Kontakt:

Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
Telefon: 02651 / 8009-0
Telefax: 02651 / 8009-20
E-Mail: verbandsgemeinde@vordereifel.de
Homepage: www.vordereifel.de
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00000021890

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
08:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie
14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag
08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Bankverbindung:

Kreissparkasse Mayen
IBAN: DE81 5765 0010 0000 0002 57 - BIC: MALADE51MYN
Volksbank RheinAhrEifel
IBAN: DE71 5776 1591 0017 5759 00 - BIC: GENODE33BNA
Raiffeisenbank Kehrigh
IBAN: DE28 5766 1253 0000 5010 08 - BIC: GENODE33KEH

Ebenfalls wurden die jeweils die nach den Bestimmungen der EigAnVO und der Gemeindeordnung verpflichtenden Betriebssatzungen beschlossen und öffentlich bekanntgegeben. Diese sind im Anhang beigefügt.

Für Kottenheim datiert die Satzung vom 21.09.2017, für die Ortsgemeinde St. Johann vom 08.11.2013 sowie der 1. Änderungssatzung vom 20.04.2018.

Bestellung Werkleitung

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Ortsgemeinderates, nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 i.V. mit § 4 der EigAnVO eine Werkleitung zu bestellen.

In Anlehnung an die Mustersatzung des Gemeinde- und sind im § 7 die Vorschriften über die Zuständigkeiten und die Aufgaben der Werkleitung im Sinne des § 4 EigAnVO mit der Abgrenzung zu Werkausschuss und Ortsgemeinderat geregelt.

Bei beiden Ortsgemeinden wurde **aufgrund der vom Umfang der Geschäftsabwicklung kleinen Betriebsstruktur** in beiden Betriebssatzungen auf die Bestellung einer Werkleitung verzichtet und im § 7 umbenannt als **Geschäftsführung**.

Nach § 7 Abs. 1 beider Betriebssatzungen wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel „Abteilung Eigenbetrieb Abwasserwerk“ zur geschäftsführenden Verwaltung bestellt und führt nach § 7 Abs. 2 im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr.

Dabei erfolgt dies bei laufenden Geschäften in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortsbürgermeister und ansonsten aufgrund festgesetzter Wertgrenzen durch Beschlüsse des Werkausschusses oder letztlich des Ortsgemeinderates.

Diese Formulierung wurde in Anlehnung an den § 68 Abs. 1 GemO

„Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.“

Gewählt.

Nunmehr hat sich bei der Bilanzprüfung 2019 durch den bestellten Abschlussprüfer in der Ortsgemeinde Kottenheim, das Büro Dr. Dienst und Partner, Koblenz von deren Seite her die Problemstellung aufgezeigt, dass diese Regelung zur „geschäftsführenden Verwaltung“ **nicht den Vorgaben des § 4 EigAnVO entspricht, der eine Werkleitung verbindlich vorschreiben würde.**

Ein Werkleiter wäre vom jeweiligen Ortsgemeinderat zu bestellen.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 2 EigAnVO können **nur hauptamtliche Bedienstete der Ortsgemeinde** zur Werkleiterin oder zum Werkleiter bestellt werden, alternativ könnte dies auch eine hauptamtliche Beigeordnete oder ein hauptamtlicher Beigeordneter sein.

Ein Ortsbürgermeister oder eine Ortsbürgermeisterin kann nicht zugleich Werkleiterin oder Werkleiter sein (§ 4 Abs. 4 Satz 1).

Die Ortsgemeinden Kottenheim und St. Johann **werden durch ehrenamtliche Ortsbürgermeister geführt, bei den gemeindlichen Bediensteten handelt es sich in der Regel um die klassischen Beschäftigten, die aus dem früheren klassischen „Arbeiter“ hervorgegangen sind.**

Dies bedeutet, dass diesen hauptamtlichen Bediensteten beider Ortsgemeinden die fachliche verwaltungsmäßige Qualifikation für die Wahrnehmung der Position einer Werkleitung fehlt.

Wir haben den Sachverhalt auch dem Gemeinde- u. Städtebund vorgetragen und folgende Antwort erhalten:

Hallo Herr Steffens, das ist m.E. ein Fall des § 8 EigAnVO:

„Soweit Ortsgemeinden wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO als Eigenbetriebe führen, werden deren Verwaltungsgeschäfte von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen, wenn nach Art und Umfang des Betriebs neben der Werkleitung, deren Mitglieder auch Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung sein können, die Beschäftigung eigener Bediensteter für Verwaltungsgeschäfte wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.“

Es handelt sich um einen Eigenbetrieb, nach § 86 II, § 85 III GemO, und die VG stellt Werkleiter und Verwaltungsgeschäfte. M.E. greift der Aspekt des „hauptamtlich Beschäftigten“ nicht.

Gruß aus Mainz

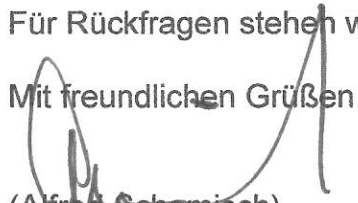
Meiborg

In Abstimmung mit den betroffenen Ortsgemeinden und der Prüfungsgesellschaft bitten wir um kommunalaufsichtliche Prüfung

- inwieweit in diesem Falle das aktuell angewandte Modell der Wahrnehmung der laufenden Aufgaben durch die „*geschäftsführende Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel*“ **kommunalrechtlich ohne Bedenken fortgeführt werden kann** o d e r
- **vorschlagsweise** die bei der Verbandsgemeinde bestellte Werkleitung (Werkleiter bzw. stv. Werkleiter) des eigenen „Eigenbetrieb Abwasserwerk“, die die geschäftsführende Verwaltung seit Gründung beider Eigenbetriebe verantwortlich wahrnimmt, auch für die beiden Ortsgemeinden mit Zustimmung der beiden Ortsgemeinderäte, zur Werkleitung bestellt werden könnte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


(Alfred Schomisch)
Bürgermeister

Durchschriften:

Herrn Ortsbürgermeister
Thomas Braunstein
56736 Kottenheim

Herrn Ortsbürgermeister
Rainer Wollenweber
56727 St. Johann

Sehr geehrte Herren Ortsbürgermeister,

vorstehendes Schreiben zur gefälligen Mitkenntnis.

Wir werden über das Ergebnis informieren und dann die ggf. notwendigen Beschlüsse zur Bestellung einer Werkleitung und zur Änderung der Betriebssatzung vorbereiten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



(Alfred Schomisch)
Bürgermeister

